

**Gemeinde Meddewade**

---

**Lesefassung**

**der Satzung über die Nutzung von Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Meddewade, beschlossen durch die Gemeindevertretung am 14.04.2010 und in Kraft getreten am 15.04.2010  
einschl.:**

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Nutzung von Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Meddewade, beschlossen durch die Gemeindevertretung am 16.12.2013 und in Kraft getreten am 06.02.2014

**Stand der Lesefassung: April 2014**

## Satzung

### über die Nutzung von Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Meddewade

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 01.04.1996 (GVOBL. Schl.-H., Seite 321 und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes vom 22.07.1996 (GVOBL. Schl.-H., Seite 564) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeinde vom 14.04.2010 folgende Satzung erlassen:

#### § 1 Allgemeines

Die Vorschriften dieser Satzung gelten für folgende öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Meddewade:

1. Räume in der „Alten Schule“
  - a. Kaminzimmer
  - b. Veranstaltungsraum 1 - Straßenseite -
  - c. Veranstaltungsraum 2 - Gartenseite -
  - d. Veranstaltungsraum 3 - Obergeschoß einschl. Balkon -
  - e. Küche und Toilettenräume
2. Grillplatz
3. Sportplatz
4. Feuerwehrhaus

Die Einrichtungen stehen den Nutzern nach Maßgabe des § 2 zur Verfügung. Eine gewerbliche Nutzung ist grundsätzlich ausgeschlossen.

#### § 2 Benutzer

##### 1. Räume in der „Alten Schule“

Die Räume in der „Alten Schule“ stehen örtlichen Vereinen, Parteien und Organisationen, der Kirche und den Gremien der Gemeinde zur Verfügung. Alle Meddewader Bürger und Mitglieder Meddewader Vereinen und Organisationen können ab einem Alter von 21 Jahren die Räume mit Zustimmung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters nutzen, wenn dem nicht Interessen der in Satz 1 genannten Gruppen entgegenstehen; Auswärtige müssen jedoch im Zeitpunkt der Antragstellung mindestens zwei Jahre Mitglied in einem Meddewader Verein bzw. einer Organisation sein.

##### 2. Grillplatz

Der Grillplatz steht den örtlichen Vereinen, Parteien, Organisationen und Meddewader Bürgern zur Verfügung. Auch auswärtigen Benutzern steht der Grillplatz zur Verfügung, wenn nicht Interessen der in Satz 1 genannten Benutzern entgegenstehen.

##### 3. Sportplatz

Das vorrangige Nutzungsrecht für den Sportplatz steht dem SV Meddewade zu. Veranstaltungen in der Trägerschaft der Gemeinde (z. B. Vogelschießen, Feuerwehrveranstaltungen) genießen jedoch Vorrang.

#### 4. **Feuerwehrhaus**

Das Feuerwehrhaus steht vorrangig den Veranstaltungen der Freiwilligen Feuerwehr zur Verfügung. Der Gruppenraum (einschl. Küche und sanitärer Anlagen) steht auch örtlichen Vereinen, Parteien und Organisationen, der Kirche und den Gremien der Gemeinde zur Verfügung. Alle Meddewader Bürger und Mitglieder Meddewader Vereine und Organisationen können ab einem Alter von 21 Jahren die Räume mit Zustimmung der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters, nach Absprache mit dem Gemeindeführer, nutzen, wenn dem nicht Interessen der in Satz 1 und 2 genannten Gruppen entgegenstehen; Auswärtige müssen jedoch im Zeitpunkt der Antragstellung mindestens zwei Jahre Mitglied in einem Meddewader Verein bzw. einer Organisation sein.

### **§ 3**

#### **Genehmigungsverfahren**

1. Die Genehmigung ist rechtzeitig, spätestens 4 Wochen vor dem Termin bei der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zu beantragen. Sie wird schriftlich erteilt. Bei der Erteilung der Genehmigung ist auf die Bestimmungen dieser Satzung zu verweisen. Liegen zu einem Termin mehrere Anträge vor, erhält grundsätzlich derjenige die Genehmigung, dessen Antrag zuerst eingegangen ist.
2. Die Genehmigung ist jederzeit widerruflich und kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden. Bei Widerruf besteht kein Anspruch auf Entschädigung.
3. Bei groben oder wiederholten Verstößen gegen diese Satzung können einzelne Personen oder bestimmte Gruppen auf Zeit oder auf Dauer durch Beschluss der Gemeindevertretung von der Benutzung ausgeschlossen werden.

### **§ 4**

#### **Benutzung der Räume, Anlagen und Einrichtungen**

1. Private Veranstaltungen ohne geladenen Teilnehmerkreis (sogenannte Buddelpartys/ Polterabende) sind nicht gestattet.
2. Die Räume, Anlagen und Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Nach Verlassen der Räume sind die erforderlichenfalls gereinigten Möbel ordentlich wieder hinstellen. Benutztes Geschirr ist abzuwaschen. In den Räumen sind Fenster und Türen zu schließen. Die Räume sind von Beauftragten der Gemeinde, wie z. B. Hauswart etc., nach Benutzung abzunehmen.
3. Die Reinigung der Räume einschließlich der Fenster und der sanitären Anlagen sowie die Lüftungen obliegen dem Hauswart, bzw. der hierfür beauftragten Person, soweit die Aufgaben nicht besonders vergeben wurden. Von den Benutzern (nach § 2, Abs. 1, 2. und 3. Satz und Abs. 4, 3. Satz) sind die Räume sauber, die Küche und Sanitärräume gefeudelt zu übergeben. Es besteht die Möglichkeit eines Ablösungsbetrages in Höhe von € 100,00.
4. Den Benutzern kann gestattet werden, auf eigenes Risiko für die Dauer der Veranstaltung eigenes Gerät in den gemeindeeigenen Räumen zu benutzen bzw. unterzustellen sofern die Belange Gemeinde dadurch nicht beeinträchtigt werden. Die Gemeinde haftet nicht für das Eigentum Dritter.
5. Beschädigungen an den Räumen und den überlassenen Gegenständen sind unverzüglich der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister (beim Feuerwehrhaus zusätzlich dem Gemeindeführer) zu melden.

6. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister oder von der Gemeinde beauftragte Personen sind berechtigt, überlassene Räume jederzeit zu betreten. Alle Anwesenden haben ihren Anweisungen zu folgen.
7. Der anfallende Abfall ist von den jeweiligen Benutzern selbst und auf eigene Kosten zu entsorgen.

## **§ 5 Sonstige Verpflichtungen**

1. Der Benutzer ist für die Durchführung der Veranstaltungen verantwortlich.
2. Die Benutzer haben auf ihre Kosten dafür zu sorgen, dass die Ordnung aufrechterhalten wird und bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- und andere ordnungsrechtliche Vorschriften, die aus Anlass der Benutzung zu treffen sind, erfüllt werden.
3. Näheres regelt die Hausordnung.

## **§ 6 Gebühren**

1. Die in § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 Satz 2 genannten Gruppen können die Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Meddewade kostenfrei benutzen. Werden die Einrichtungen von Meddewader Bürgern oder Mitgliedern Meddewader Vereinen und Organisationen genutzt, zahlen diese eine tägliche (24 Std.) Gebühr für die Einrichtungen wie folgt an die Gemeinde:

### **1. Räume in der „Alten Schule“**

a) Kaminzimmer	50,00 €
b) Veranstaltungsraum 1 - Straßenseite	75,00 €
c) Veranstaltungsraum 2 - Gartenseite	75,00 €
d) Veranstaltungsraum 3 - Obergeschoss einschließlich Balkon	250,00 €
e) Küche und Toilettenräume für Außenveranstaltungen	25,00 €

**2. Grillplatz** 20,00 €

**3. Feuerwehrhaus** 150,00 €

### **Zusätzlich sind zu entrichten**

- als Übergabe- / Abnahmegebühr bei einer Mietgebühr bis 50,00 €	10,00 €
bei einer Mietgebühr ab 51,00 €	20,00 €
- eine Kautionshöhe von	100,00 €

2. Auswärtige Benutzer der unter 2. genannten Einrichtung (Grillplatz) zahlen einen Aufschlag von 50 % der Gebühr.
3. Familienveranstaltungen, d.h. runde Geburtstage ab 30. Geburtstag, Silberhochzeit, Goldene Hochzeit, sind für die Aktiven- und Ehrenmitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Meddewade im Feuerwehrhaus kostenfrei. Ehrenmitglieder der Freiwilligen Feuerwehr zahlen für ungerade Geburtstage eine reduzierte Benutzungsgebühr von € 25,00.

## **§ 7 Haftung und Schadenersatz**

1. Die Gemeinde Meddewade überlässt den verantwortlichen Benutzer die Räume unentgeltlich bzw. entgeltlich für die Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Der Nutzer ist verpflichtet, die überlassene Einrichtung vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck durch seine Beauftragten zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden.
2. Der verantwortliche Benutzer stellt die Gemeinde von Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder und Beauftragte, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
3. Der verantwortliche Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Benutzer auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde, deren Bedienstete und Beauftragte, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
4. Der verantwortliche Benutzer hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche abgedeckt werden.
5. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde Meddewade als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
6. Der verantwortliche Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde Meddewade an den überlassenen Anlagen, Einrichtungen und Geräten einschließlich der Zugänge bzw. Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieser Nutzungssatzung entstehen. Schadensansprüche gegen den verantwortlichen Nutzer sind nicht mit der Nutzungsgebühr abgegolten, sondern werden extra in Rechnung gestellt.
7. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die Nutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragte und von Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertgegenstände.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Meddewade über die Benutzung von Gemeinschaftseinrichtungen vom 17.06.2005 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 24.06.2008 außer Kraft.

Meddewade, den 15.04.2010

Wulf  
Bürgermeisterin